

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bohny Bauelemente & Sicherheit GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen für gegenwärtige und künftige Lieferungen und Leistungen die nachstehenden Bedingungen zugrunde; durch Auftragserteilung oder Abnahme der Lieferung/Leistung werden sie anerkannt.
2. Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere für Bau- und Montageleistungen, die nach VOB neueste Fassung vereinbart werden. Im Zweifelsfall oder soweit die VOB nicht ausdrücklich anderslautende Bestimmungen enthält, gelten stets unsere Geschäftsbedingungen. Bei Montage wird Maßgenauigkeit bauseits vorausgesetzt. Zusätzliche Arbeiten (z.B. Stemmarbeiten usw.) und Mehrverbrauch von Material werden gesondert berechnet.
4. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind unübertragbar. Frühere Bedingungen werden hiermit hinfällig.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere **Angebote** sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Angebote (einschließlich Preise, Maße, Gewichte, Skizzen, Abbildungen, Listen, Beschreibungen usw.) stellen branchenübliche Annäherungswerte dar, die bestmöglich ermittelt, aber für uns unverbindlich sind. Dies gilt auch für Herstellerangaben. Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum. Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.
2. **Aufträge** (einschließlich Abreden, Zeichnungen usw.), auch wenn durch unsere Reisenden oder andere Betriebsangehörige vermittelt, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Lieferung/Leistung und Rechnungsstellung verbindlich. Beanstandungen von Bestellungen sind spätestens innerhalb einer Woche geltend zu machen. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
3. **Preise.** Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet. Bei durch uns unverschuldeten Preis- und Kostenerhöhungen zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung sind wir berechtigt, entsprechende Preisberichtigungen vorzunehmen.
4. **Lieferung** erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist freie Anlieferung vereinbart so geht die Gefahr über mit Ankunft des Fahrzeugs vor der Lieferanschrift zu ebener Erde, bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist. Teillieferung ist zulässig und gilt als selbständige Lieferung. Die Wahl des Transportweges und –Mittels bleibt uns vorbehalten. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
5. **Lieferzeit.** Im Angebot genannte Lieferzeiten sind nur annähernd zu verstehen. Für fest vereinbarte Lieferzeiten gilt:
 - a. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen (auch innerhalb eines Lieferverzuges) beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gleichgültig, ob sie bei uns oder bei Unterlieferern eingetreten sind.
 - b. Bei Verzug aus anderen Gründen kann der Besteller, soweit er einen Verzugsschaden ausreichend glaubhaft machen kann, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs bis zur Höhe von insgesamt 2% vom Warenwert verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die unter a. genannten Umstände erst nach verschuldetem Verzug eintreten. Weitere Entschädigungen sind in allen Fällen von Lieferverzug ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer Nachfrist. Das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bleibt dabei jedoch unberührt.
 - c. Eine Fristsetzung ist unwirksam, sofern der Lieferverzug auf höhere Gewalt oder auf von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. In solchen Fällen benachrichtigen wir den Kunden unverzüglich.
6. **Retouren** werden von uns nur nach Zustimmung und in einwandfreiem Zustand zurückgenommen gegen Berechnung von 5% Unkostenanteil. Die Rückgabe von Maß- und Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware ist ausgeschlossen.
7. **Mängelrügen** müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme (bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit) schriftlich vorgebracht werden. Ist die Rügefrist verstrichen, so sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen; in jedem Fall aber nach Ablauf von drei Monaten nach der Lieferung.
Ist die Rüge berechtigt, so haben wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Wahl, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Kosten, die

durch unberechtigte Rügen entstehen, gehen zulasten des Kunden. Bei Ware zweiter oder minderer Wahl können Mängelrügen nicht geltend gemacht werden. Unsere Gewährleistung für Fabrikationsmängel beschränkt sich auf die Gewährleistungspflicht unserer Lieferanten. Die Gewährleistung für ein Verschulden von Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.

8. **Leistungsmöglichkeit und -beeinträchtigung.** Unvorhergesehene Ereignisse von erheblicher Bedeutung berechtigen uns, unverzüglich nach Kenntnis der Tragweite vom Vertrag zurückzutreten, was wir dem Kunden unverzüglich mitteilen müssen. Wird unsere Leistung unmöglich, gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Geht sie auf unser Verschulden zurück, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz fordern, wobei leichte Fahrlässigkeit den Schadenersatzanspruch auf 10% vom Wert der nicht erbrachten Leistung beschränkt. Ein Verschulden des Vorlieferanten berechtigt den Kunden nur dann zu einer Schadenersatzforderung, wenn wir die erforderliche Sorgfalt bei der Wahl des Vorlieferanten vernachlässigt haben.
9. Anderweitige Ansprüche des Kunden gegen uns, unsere Erfüllungsgehilfen usw., gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur völligen Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuers- und Diebstahlgefahr zu versichern und uns auf Verlangen hierüber Nachweis zu führen.
2. Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen, wie Pfändungen, Sicherungsübereignung oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung, sind nicht gestattet. Der Kunde ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware zu sichern.
3. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware auf Kredit, so tritt er hiermit im Voraus die sich aus dieser Weiterveräußerung ergebenden Forderungen an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist solange befugt diese Forderungen einzuziehen, bis dies auf Grund von Zahlungsverzug oder Vermögensverfall durch uns untersagt wird. In diesem Fall hat der Kunde uns auf Verlangen über jede einzelne Forderung eine Abtretungserklärung in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
4. Die Erfüllung der laufenden Kaufverträge kann von der Vorauszahlung oder Sicherstellung abhängig gemacht werden.
5. Im Falle eines beim Kunden eingetretenen Zahlungsverzuges oder Vermögensverfalls sind wir berechtigt sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware zu beanspruchen. Befristete Forderungen werden dann sofort fällig. Hereingegebene Wechsel sind unabhängig von Ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Bargeldzahlung einzulösen. Haben wir zu Unrecht Zahlungsverzug oder Vermögensverfall festgestellt und Aushändigung der Vorbehaltsware verlangt, so sind wir schadensersatzpflichtig.
6. Über Maßnahmen Dritter zur Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware oder in die vorausabgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übermittlung der für eine Intervention notwendigen Unterlagen - bei Pfändung der Vorbehaltsware einer doppelten Anschrift des Pfändungsprotokolls – zu unterrichten. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Kunde.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist somit ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.